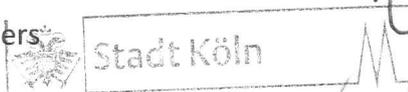


Stadt Köln

Der Oberbürgermeister
Amt für öffentliche Ordnung

Herr Oberbürgermeister Roters



324

Historisches Rathaus

Eingang 29. Dez. 2011

50677 Köln

324/ Amt für öffentliche Ordnung

01 | 10 | 11 | 12 | 21 | 22 | 23 | 24 | 3

02-1: 6.1.2012

L^s/h.

2 Stu. → 32

Bürgerantrag gemäß § 24 der NRW-Gemeindeordnung

Konsequentes Abschleppen von unberechtigt parkenden Fahrzeugen auf Behindertenparkständen

Aufgrund einer neurologischen Erkrankung bin ich Besitz eines Parkausweises für Schwerbehinderte. Solche Plätze sind für Personen wie mich, wegen der Nähe zu den jeweiligen Einrichtungen, sehr wichtig.

Im Alltag erlebe ich es aber immer wieder, dass solche Plätze unberechtigterweise zugeparkt sind. In einem konkreten Fall, es handelt sich um einen Behindertenparkstand direkt gegenüber der Praxis meines Hausarztes (Strundener Straße 123, 51069 Köln), wird der Platz seit Monaten TÄGLICH und von DEM SELBEN Fahrzeughalter und UNBERECHTIGT beparkt. Die Stadtverwaltung reagiert auch nach ca. 15 Anzeigen und ca., 25 Telefonaten nicht, schleppt nicht ab.

Dieses nicht Abschleppen scheint sich in Köln mittlerweile zunehmend zu manifestieren. Mit der Folge, dass immer mehr Kraftfahrer wegen der geringeren Konsequenzen ihre Fahrzeuge unberechtigt auf diesen Parkständen abstellen.

Ein Mitarbeiter des Ordnungsamtes sagte mir vertraulich, dass dies wirtschaftliche Gründe habe. Während der Mitarbeiter dort stehe und auf den Abschleppwagen warte, kann durchaus eine Stunde vergehen. In der Zeit kann der Mitarbeiter nicht andere Parkverstöße ahnden – und damit keine Einnahmen für die Stadtkasse erzielen.

Seite 2

Würde er dagegen den unberechtigten Parker auf dem Behindertenparkstand nur verwarnen, könne er € 35,-- an Einnahmen erzielen und sofort die Überwachung anderer Bereiche/ Straßen fortführen, was je nach Örtlichkeit rasch zu dreistelligen Einnahmen führt.

Damit sei zwar den Behinderten nicht geholfen, aber in Abwägung Nutzen Behinderter/ Einnahmen Stadtverwaltung sei die Vorgabe so – inoffiziell.

Argumentiert werde hierbei auch gerne, dass der Verkehrsüberwacher vor Ort nicht berechtigt sei abzuschleppen. Diese Berechtigung hat nur ein Teil des Personals. Und in der Nähe seien dann „leider“ keine abschleppberechtigten Verkehrsüberwacher....

Ob das zutrifft kann ich nicht beurteilen, schlüssig wäre diese Aussage. Und Beobachtungen dieser Praxis scheinen das auch zu bestätigen.

Um dieser Unsitte entgegen zu steuern, beantrage ich hiermit, dass das Ordnungsamt angewiesen wird Fahrzeuge, die unberechtigt auf Behindertenparkständen stehen, grundsätzlich und unverzüglich abschleppen zu lassen.

Wenn keine abschleppberechtigte Verkehrsüberwacher vor Ort sind, sind diese anzufordern um das Abschleppen durchzuführen zu lassen.

In meinem Fall des unberechtigten Parkens auf einem Behindertenparkstand beantrage ich, dass das Ordnungsamt auch bereits morgens um 8 Uhr, und auch nachmittags, Kontrollen durchführt und konsequent gegen den Halter vorgeht.